

# **1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Spenge über die Nutzung der städtischen Sporthallen und Sportplätze und die Erhebung von Gebühren mit Gebührentarif vom 15.12.2022**

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.04.2013 (GV. NRW. S. 194), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687), der §§ 52 und 58 der Abgabenordnung vom 01.10.2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.03.2013 (BGBl. I S. 556) und der §§ 1, 4 und 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftsteuergesetz vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4144), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.03.2013 (BGBl. I S. 561) hat der Rat der Stadt Spenge am 15.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Trägerschaft, Name und Geschäftsjahr**

- (1) Diese Satzung gilt für die von der Stadt Spenge als nichtrechtsfähige öffentliche Einrichtungen und als Betrieb gewerblicher Art (BgA) unterhaltenen Sporthallen und Sportplätze, nachfolgend „Sportanlagen“ genannt.

Der BgA trägt den Namen „BgA Sportstätten“.

- (2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich rechtlich ausgestaltet.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Zweck, Gemeinnützigkeit**

- (1) Mit den Sportanlagen verfolgt die Stadt Spenge gemeinnützige Zwecke i. S. der Abgabenordnung.

Zweck ist die

- Förderung der Jugendhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO).
- Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO) sowie
- Förderung des Sports (§ 52 Abs. 2 Nr. 21 AO).

- (2) Die Förderung wird insbesondere verwirklicht durch:

- Förderung und Pflege des Freizeit- und Breitensports, des Amateur- und Leistungssports durch sportliche Veranstaltungen für aktive Sportler, für Kinder und Jugendliche zur/zum
  - leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit,
  - Entwicklung der Motorik durch Beherrschen von Sportgeräten,
  - Abbau von Aggressionen durch sportliche Betätigung,
  - sinnvollen Betätigung mit anderen zusammen, um dadurch Rücksichtnahme und Teamfähigkeit zu erlernen;im Rahmen dieses Zwecks können auch andere Personen oder Körper-

schaften sportliche Darbietungen erbringen.

- Zusammenarbeit mit Schulen bzw. öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe zur Talentfindung und -förderung.
  - Durchführung von Betreuungsmaßnahmen im schulischen Bereich mit sportlichen Schwerpunktangeboten, z.B. im Rahmen von Bewegungs-, Spiel- und Sportangeboten an Offenen Ganztagschulen (OGS).
- (3) Mit den Sportanlagen ist die Stadt Spenge selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke; sie ist politisch und konfessionell neutral.

### **§ 3 Sportanlagen**

- (1) Die Stadt Spenge ist zuständig für die Verwaltung der Sportanlagen.
- (2) Ihr obliegt die Instandhaltung der Sporthallen und der Sportplätze einschl. der Verkehrssicherungspflichten. Die Stadt Spenge ist verantwortlich für den ordnungsgemäßen Zustand der Sportgeräte.
- (3) Die Aufwendungen für die Bewirtschaftung (u.a. Reinigung, Strom, Gas, Wasser, Abwasser, Versicherung) trägt die Stadt Spenge.

### **§ 4 Nutzungsberechtigung, -genehmigung**

- (1) Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden nachfolgend alle Nutzungsberechtigten „Nutzer“ genannt.
- (2) Die Sportanlagen werden für die im § 2 genannten Zwecke vergeben an
- a) eigene Schul-, Kindergarten- und Weiterbildungsträger (nichtunternehmerische Nutzung),
  - b) Sportverbände und Vereine, die Mitglied im Stadtsportverband Spenge bzw. Kreissportbund Herford sind (unternehmerische Nutzung),
  - c) fremde Schul-, Kindergarten- und Weiterbildungsträger und
  - d) sonstige Nutzer (c + d unternehmerische Nutzung).
- (3) Über eine anderweitige Nutzung im Einzelfall entscheidet der für die Bewirtschaftung zuständige Fachbereich der Stadt Spenge.
- (4) Die Benutzung wird auf Antrag grundsätzlich befristet oder unbefristet mit dem Vorbehalt des Widerrufs genehmigt. Bei Antragstellung soll die Person bezeichnet werden (z.B. Aufsichts-, Lehrperson, Übungsleiter), die für die Erfüllung aller sich u.a. auch aus dieser Satzung ergebenden Verpflichtungen verantwortlich ist.
- (5) Die Benutzung ist nur im Rahmen der genehmigten Nutzung und unter Beachtung der Regelungen dieser Satzung zulässig. Die Nutzungsgenehmigung ist nicht übertragbar.

- (6) Die Nutzungsgenehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Auf die Genehmigung der Nutzung einer bestimmten
- a) Sportanlage,
  - b) Nutzungszeit oder
  - c) Nutzungsdauer
- besteht kein Anspruch.
- (7) Die Nutzungsgenehmigung kann jederzeit widerrufen werden, insbesondere wenn
- a) dringende, vorrangig sportliche Interessen (Wettkampfsport, Leistungssport) die Nutzung der Sportanlagen erfordern,
  - b) der Nutzer in erheblichem Maße gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen hat oder
  - c) der Nutzer die von ihm zu entrichtende Gebühr nicht gezahlt hat.
- (8) Der Nutzer kann aus der ihm erteilten Nutzungsgenehmigung kein Recht auf eine bestimmte Ausstattung der Sportanlagen gegen die Stadt Spenge herleiten.

## **§ 5 Nutzungsregeln für die Sportanlagen**

- (1) Die Nutzungsregeln dienen der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit. Sie sollen Gefährdungen und Belästigungen ausschließen und dem Nutzer sportliche Aktivitäten ermöglichen.
- (2) Bestehende sonstige zur Nutzung oder zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassene Vorschriften sind ebenfalls zu beachten.
- (3) Die Nutzungsregeln sind für Nutzer und Zuschauer verbindlich. Für die Beachtung der Nutzungsregeln und der sonstigen Vorschriften sind die Aufsichtspersonen der jeweiligen Nutzergruppe verantwortlich. Diese sind ebenfalls dafür verantwortlich, dass den Zuschauern diese Regeln bekannt sind und von diesen auch beachtet werden.
- (4) Die Nutzer nach § 4 Abs. 2 dürfen die Sportanlagen nur in Anwesenheit einer verantwortlichen Aufsichtsperson nutzen.
- (5) Die Benutzung der Sportanlagen einschließlich ihrer Ausstattungen und Geräte erfolgt auf eigene Gefahr.
- (6) Die Sportanlagen werden dem Nutzer im ordnungsgemäßen Zustand übergeben. Der Nutzer prüft vor Nutzung die Ausstattung und die Geräte auf ihren ordnungsgemäßen Zustand und stellt durch den Verantwortlichen sicher, dass schadhafte Ausstattungen und Geräte nicht benutzt werden. Die Stadt Spenge haftet für keinerlei Schäden, die durch die Nutzung entstehen. Bei Beschädigungen oder Mängeln der Sportanlagen, Ausstattungen und Geräte, die vor der Benutzung festgestellt werden oder während der Nutzung auftreten, hat der Nutzer dies unverzüglich dem Hausmeister der Sportanlage oder dem für die Bewirtschaftung zuständigen Fachbereich der Stadt Spenge mitzuteilen.

- (7) Die Sportanlagen, Ausstattungen und Geräte sind von den Nutzern pfleglich zu behandeln. Alle Geräte sind nach Gebrauch an die für sie bestimmten Plätze zurückzustellen.
- (8) Der Nutzer hat sich so zu verhalten, dass Dritte weder gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt werden. Der Nutzer hat alles zu unterlassen, was den guten Sitten, der Aufrechterhaltung von Sauberkeit, Sicherheit und Ordnung oder dem sonstigen geordneten Betriebsablauf entgegensteht.
- (9) Von der Nutzung der Sportanlagen sind Personen mit ansteckenden Krankheiten, Betrunkene und Personen ausgeschlossen, deren Verhalten bereits vor Betreten der Sportanlagen darauf hinweist, dass die erforderliche Einsicht in die Regeln der Nutzungsordnung sowie der Wille zu ihrer Befolgung nicht gegeben ist.
- (10) Kinder unter 7 Jahren sind nur in Begleitung ihrer Erziehungsberechtigten oder der von diesen beauftragten zur Aufsicht geeigneten Personen zugelassen. Dem Erziehungsberechtigten oder dem Beauftragten obliegt die Verantwortung für das Verhalten der Kinder.  
Tiere und Fahrzeuge, ausgenommen Kinderwagen und Krankenfahrstühle, dürfen nicht mitgenommen werden.
- (11) Für Kinder und Jugendliche gelten die Vorschriften des Jugendschutzes.

## **§ 6 Nutzungszeiten**

- (1) Die Sportanlagen sind grundsätzlich in der Zeit von 8.00 Uhr bis 22.00 Uhr zur sportlichen Nutzung freigegeben. Über eine Ausnahme von diesen Nutzungszeiten im Einzelfall entscheidet der für die Bewirtschaftung zuständige Fachbereich der Stadt.
- (2) Bei Umbauten, Betriebsstörungen, Reparaturen, Überfüllung, mangelnder Auslastung, aus betriebswirtschaftlichen oder aus sonstigen wichtigen Gründen können einzelne Sportanlagen geschlossen oder abweichende Nutzungszeiten durch den zuständigen Fachbereich der Stadt Spenge bestimmt werden. Der Nutzer kann hieraus keine Ersatzansprüche gegen die Stadt Spenge herleiten.
- (3) Die Bestimmungen des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage des Landes NRW (Feiertagsgesetz) in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

## **§ 7 Haftung**

- (1) Der Nutzer haftet für alle Schäden an den Sportanlagen einschließlich der Ausstattungen und Geräte, die während der Nutzung entstehen. Die Haftung besteht nicht für Schäden, die bei bestimmungsgemäßer Nutzung aufgetreten sind und auf normalen Verschleiß beruhen.
- (2) Die Stadt Spenge haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden der Nutzer, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Sportanlagen einschließlich der Ausstattungen und Geräte entstanden sind.
- (3) Der Nutzer stellt die Stadt Spenge von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der

überlassenen Sportanlage einschließlich der Ausstattungen und Geräte entstehen. Diese Freistellungsverpflichtung besteht nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit auf Seiten der Stadt.

- (4) Bei baulichen Mängeln an den Sportanlagen einschließlich der Ausstattungen und Geräte haftet die Stadt Spenge im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über die Verkehrssicherungspflicht.

### **§ 8 Veranstaltungen**

- (1) Der Nutzer ist bei der Durchführung von Veranstaltungen verpflichtet, für einen ausreichenden Ordnungsdienst zu sorgen. Ebenso ist er für die Freihaltung der erforderlichen Fluchtwege verantwortlich.
- (2) Der Nutzer hat zudem den sicheren Zugang zur Sportanlage zu gewährleisten; insbesondere ist die Streupflicht auf Zugangswegen und in Zuschauerbereichen wahrzunehmen.

### **§ 9 Hausrecht, Zuwiderhandlungen**

- (1) Das zur Aufsicht in den Sportanlagen beauftragte
  - a) städtische Personal,
  - b) während genehmigter Nutzungszeiten der Nutzer bzw.
  - c) die verantwortlichen Aufsichts-, Lehrpersonen oder Übungsleiterüben das Hausrecht aus. Den Anweisungen ist Folge zu leisten. Personen, die den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandeln, können mit sofortiger Wirkung von/aus der Sportanlage verwiesen werden.
- (2) Gegenüber Personen, die schwerwiegend und wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, kann von dem für die Bewirtschaftung zuständigen Fachbereich der Stadt Spenge ein Betretungsverbot für ein oder alle Sportanlagen angeordnet werden.

### **§ 10 Gebührenpflicht**

Die Nutzung der Sportanlagen ist gebührenpflichtig. Die Gebührenhöhe richtet sich nach dem in § 11 festgelegten Gebührentarif.

Gebührenschildner ist der Nutzer, der den BgA Sportstätten in Anspruch nimmt. Bei nicht rechtsfähigen Personengruppen sind alle Mitglieder Gebühren(gesamt-)schuldner.

## **§ 11 Gebührentarif**

Gebühren nach Gebührentarif werden für eine 60-minütige Nutzungszeit erhoben:

Sportanlage	Netto	Brutto (19 % USt)
1. Kunst- und Rasenplatz einschließlich Umkleiden	5,00 €	5,95 €
2. Einfachsporthalle einschließlich Umkleiden	3,75 €	4,46 €
3. Zweifachsporthalle einschließlich Umkleiden	5,00 €	5,95 €
4. Dreifachsporthalle einschließlich Umkleiden	6,25 €	7,44 €
5. Gymnastikhalle einschließlich Umkleiden	2,50 €	2,98 €
6. Umkleide- und sonst. Räume ohne Nutzung der Sportanlagen, je Raum	2,50 €	2,98 €

## **§ 12 Gebührenbefreiung/-ermäßigung**

- (1) Vom Gebührentarif kann in besonderen Fällen abgewichen werden
  - zur Vermeidung persönlicher oder sachlicher Härten,
  - bei Veranstaltungen, die gemeinnützigen Zwecken i. S. des § 52 Abgabenordnung dienen und über den im § 2 genannten Zweck hinausgehen.
- (2) Nutzer nach § 4 Abs. 2 a) sind von der Zahlung einer Gebühr befreit.
- (3) Nutzer nach § 4 Abs. 2 b) erhalten auf Antrag die Gebühren nach § 11 um 40 % gegen Vorlage entsprechender Nachweise (z.B. Freistellungsbescheid der Finanzverwaltung, Körperschaftsteuerbescheid als „0-Bescheid“) ermäßigt.

## **§ 13 Fälligkeit**

- (1) Gebühren werden grundsätzlich nach Inanspruchnahme der Sportanlagen fällig. Besondere Vereinbarungen sind zulässig, z.B. die Festsetzung von Kautionen.
- (2) Anfallende Gebühren nach Gebührentarif für Sportfachverbände, den Stadtspportverband und die Sportvereine können jährlich berechnet werden. Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid erhoben.

**§ 14****Aufgabe, Veräußerung und Änderung der Rechtsform**

- (1) Die Stadt Spenge führt bei Aufgabe oder Veräußerung des BgA Sportstätten dem Betrieb gewidmete Wirtschaftsgüter dem hoheitlichen Vermögen zu, soweit sie im Falle der Veräußerung nicht auf den Erwerber übergehen oder verbleibende Wirtschaftsgüter nicht selbst einen Betrieb gewerblicher Art darstellen.  
Dies gilt auch dann, wenn die Tätigkeit so eingeschränkt wird, dass nach Abschnitt 5 der Körperschaftsteuerrichtlinien ein Betrieb gewerblicher Art nicht mehr anzunehmen ist.  
Die Stadt Spenge verpflichtet sich im Falle der Überführung der Wirtschaftsgüter in den Hoheitsbereich, das Vermögen gemeinnützigen Zwecken i. S. des § 52 Abgabenordnung zuzuführen.
- (2) Wird bei Aufgabe des BgA Sportstätten nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen Betrieb angestrebt und ist der neue Rechtsträger steuerbegünstigt i. S. der §§ 51 – 68 Abgabenordnung, geht das Vermögen auf den neuen Rechtsträger über.

**§ 15****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Stadt Spenge  
Der Bürgermeister